



GEMEINDE  
**ATTINGHAUSEN**

---

# **Verordnung über die Tourismustaxen Attinghausen (Tourismustaxverordnung)**

---

vom 25. November 2024  
in Kraft 1. Januar 2025

## **VERORDNUNG**

### **über die Tourismustaxen**

(vom 25. November 2024)

Die Gemeindeversammlung Attinghausen,  
gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung,  
beschliesst:

#### **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1**                      Zweck, Grundsatz

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Tourismustaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Attinghausen zu entrichten ist.

<sup>2</sup>Sie bezweckt damit, den Tourismus in der Gemeinde Attinghausen nachhaltig zu entwickeln und zu fördern.

<sup>3</sup>Die Tourismustaxe wird als Grundtaxe und als Kurtaxe erhoben.

##### **Artikel 2**                      Höhe der Tourismustaxen

<sup>1</sup>Die Höhe der Tourismustaxen werden in einem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechenden Vorschriften.

#### **2. Abschnitt: GRUNDTAXEN**

##### **Artikel 3**                      Abgabepflicht

Grundtaxen haben zu entrichten:

- a) Eigentümer eines Gastwirtschaftsbetriebes oder einer Jugendherberge.
- b) Rechtsträger von touristischen Transportanlagen/Einrichtungen (Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen);
- c) Eigentümerschaft eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung. Massgebend ist der grundbuchamtliche Eintrag;
- d) Anbietende von Bed & Breakfast, Airbnb etc.
- e) Betreibende eines Campingplatzes oder von Stellplätzen

### 3. Abschnitt: **KURTAXEN**

#### **Artikel 4** Abgabepflicht

<sup>1</sup>Kurtaxen haben zu entrichten:

- a) Personen, die in Attinghausen entgeltlich übernachten, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- b) Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Wohnwagen und Wohnmobilen, auf Campingplätzen, auf Stellplätzen und dergleichen.
- c) Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie deren Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz.

<sup>2</sup>Keine Kurtaxen haben zu entrichten:

- a) Angehörige und Bekannte von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Attinghausen, welche als Besuch im gleichen Haushalt unentgeltlich logieren;
- b) Kinder unter 6 Jahren;
- c) Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige bei dienstlichen Einquartierungen;
- d) Personen, welche zum Zwecke der Arbeitsleistung auf dem Gemeindegebiet von Attinghausen weilen (Geschäftsreisende ausgenommen).

### 4. Abschnitt: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 5** Verwendungszweck

Der Ertrag der Kurtaxen ist zur Finanzierung und Weiterentwicklung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden. Die Erträge sind zweckbestimmend einzusetzen.

#### **Artikel 6** Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt. Er erlässt dazu Detailbestimmungen in einem Reglement.

#### **Artikel 7** Einzugsstellen

<sup>1</sup>Eigentümer von Gastwirtschaftsbetrieben, Eigentümer und Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie andere Personen, die kurtaxenpflichtige Personen beherbergen sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und abzuliefern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Inkassostelle.

<sup>3</sup>Sie haben darüber Buch zu führen und gegenüber der Inkassostelle auf Verlangen offenzulegen.

#### **Artikel 8**      Ermessensveranlagung

Kommt die abgabepflichtige Person ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz Mahnung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Inkassostelle die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

### 5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 9**              Verwaltungsbeschwerde

<sup>1</sup>Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, sind innert zwanzig Tagen seit der Zustellung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

#### **Artikel 10**             Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer die Tourismustaxpflicht oder die Einziehungs- und Ablieferungspflicht verletzt, kann mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Busse.

<sup>3</sup>Die nichtbezahlten Tourismustaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen. Die Entrichtung einer Busse entbindet nicht von der Nachzahlungspflicht.

#### **Artikel 11**             Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Tourismustax-Reglement vom 1. Dezember 2010 der Einwohnergemeinde Attinghausen wird aufgehoben.

#### **Artikel 12**             Ergänzende Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt zu dieser Verordnung ergänzende Vorschriften in einem Reglement.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.234)

**Artikel 13**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ATTINGHAUSEN

Der Gemeindepräsident:    Michael Müller

Der Gemeindegeschreiber:    Daniel Kempf